

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Heeresdisziplingesetz 2014 und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2019)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2019
Inkrafttreten/ 2019
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte sind komplexe Dienstrechtsverfahren, die einer hohen Kontrollintensität der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit unterliegen. Mangelnde Routinen führen leicht zu Verfahrensfehlern und vereiteln oft die erforderlichen Ergebnisse.

Die Disziplinarverfahren sind in der Ressortlandschaft des Bundes sehr ungleich verteilt. In den großen "Sicherheits-Ressorts" mit einem strukturell hohen Beamtenanteil sowie in den "Flächenressorts" BMBWF und BMF stellen sie eine gewisse Regelmäßigkeit dar. Außerhalb der Ressorts BMI, BMLV und BMVRDJ geht der Beamtenanteil an den Bediensteten stetig zurück. Je kleiner die Ressorts sind, desto weniger Verfahren finden statt. Freilich muss derzeit jedes Ressort eine eigene disziplinarbehördliche Struktur in Gestalt von ressortspezifischen Disziplinarcommissionen vorhalten. Kleinere Ressorts haben bereits Schwierigkeiten, die erforderliche Zahl an beamteten Mitgliedern ihrer Disziplinarcommission zu bestellen.

Vor der im Spätherbst stattfindenden Personalvertretungswahl des Bundes sind einige legislative Vorkehrungen zu treffen.

Ziel(e)

Schaffung einer zentralen Bundesdisziplinarbehörde für alle Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten

Professionalisierung der Entscheidungsfindung durch den Einsatz hauptberuflich tätiger Vorsitzender in den Spruchkörpern (Disziplinarsenaten)

Verbesserung der Disziplinarentscheidungen und dadurch Erhöhung der Rechtssicherheit

Vereinheitlichung der Spruchpraxis in den Disziplinarverfahren

Erhöhung der Kostentransparenz im Disziplinarwesen

Anpassungen im Personalvertretungsrecht des Bundes

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Schaffung der rechtlichen Grundlage für eine zentrale und unabhängige Bundesdisziplinarbehörde beim BMöDS anstelle der Disziplinarcommissionen in den einzelnen Ressorts der Bundesverwaltung. Von der Bundesdisziplinarbehörde sollen hinkünftig die Aufgaben der Disziplinarcommissionen nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, und auch der Disziplinarcommissionen nach dem Heeresdisziplingesetz 2014 – HDG 2014, BGBl. I Nr. 2/2014,

wahrgenommen werden. Die Bundesdisziplinarbehörde entscheidet – so wie derzeit die Disziplinarkommissionen – in Disziplinarsenaten, die sich aus drei Mitgliedern zusammensetzen:

- . Einer oder einem hauptberuflich tätigen rechtskundigen Senatsvorsitzenden.
- . Einem nebenberuflich tätigen Mitglied, das dienstgeberseitig aus dem Ressort der oder des Beschuldigten kommt (Nominierungsrecht des jeweiligen obersten Organs).
- . Einem nebenberuflich tätigen Mitglied, das dienstnehmerseitig aus dem Ressort der oder des Beschuldigten kommt (Nominierungsrecht des jeweiligen Zentralausschusses).

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die finanziellen Auswirkungen entstehen aufgrund der Personalkosten für die Bundesdisziplinarbehörde. Durch den Wegfall der Disziplinarkommissionen in den Ressorts ist davon auszugehen, dass es dort zu korrespondierenden Einsparungen kommen wird.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Nettofinanzierung Bund	-803	-3.276	-3.341	-3.408	-3.476

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2019	2020	2021	2022	2023
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			803	3.276	3.341	3.408	3.476

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2019	2020	2021	2022	2023
gem. BFRG/BFG			803	3.276	3.341	3.408	3.476

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt gemäß BFRG/BFG.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2019		2020		2021		2022		2023	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund	594,74	6,50	2.426,55	26,00	2.475,08	26,00	2.524,58	26,00	2.575,08	26,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2019	2020	2021	2022	2023
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Personal Bundesdisziplinarbehörde – Leiter/in	Bund	VD- Höherer Dienst 1 A1/7-A1/9;	0,25	1,00	1,00	1,00	1,00

		A: DK IX				
Personal Bundesdisziplinarbehörde – hauptberufliche Mitarbeiter/innen	Bund	VD- Höherer Dienst 2 A1/5-A1/6; A: DK VI- VIII; PF 1/S	3,00			
Personal Bundesdisziplinarbehörde – sonstiges Personal	Bund	VB-VD- Fachdienst v3; c; h1, p1	3,25			
Personal Bundesdisziplinarbehörde – hauptberufliche Mitarbeiter/innen	Bund	VD- Höherer Dienst 2 A1/5-A1/6; A: DK VI- VIII; PF 1/S		12,00	12,00	12,00
Personal Bundesdisziplinarbehörde -sonstiges Personal	Bund	VB-VD- Fachdienst v3; c; h1, p1		13,00	13,00	13,00

Für die neu zu schaffende Bundesdisziplinarbehörde wird folgendes Personal vorgesehen:

1 Leiterin bzw. ein Leiter, 12 hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in akademischer Verwendung, 13 sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in v3. Da die Bundesdisziplinarbehörde mit 1.10. 2019 ihre Arbeit aufnehmen soll, wurden für das Jahr 2019 die Personalkapazitäten anteilmäßig (ein Viertel des Ganzjahresbedarfes) dargestellt.

Für die Festsetzung einer Nebentätigkeitsvergütung für die nebenberuflichen Mitglieder der Senate ist davon auszugehen, dass dies zu keinen Mehrkosten führt, da bisher diese Tätigkeiten innerhalb der Dienstzeit wahrgenommen wurden und dadurch auch bisher Kosten angefallen sind. Im Falle einer Nebentätigkeitsvergütung wäre die Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit zu erbringen. Es ist davon auszugehen, dass diese Umstellung in einer durchschnittlichen Gesamtbetrachtung kostenneutral ist.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	208.159,99	849.292,78	866.278,63	883.604,20	901.276,29

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1929035841).